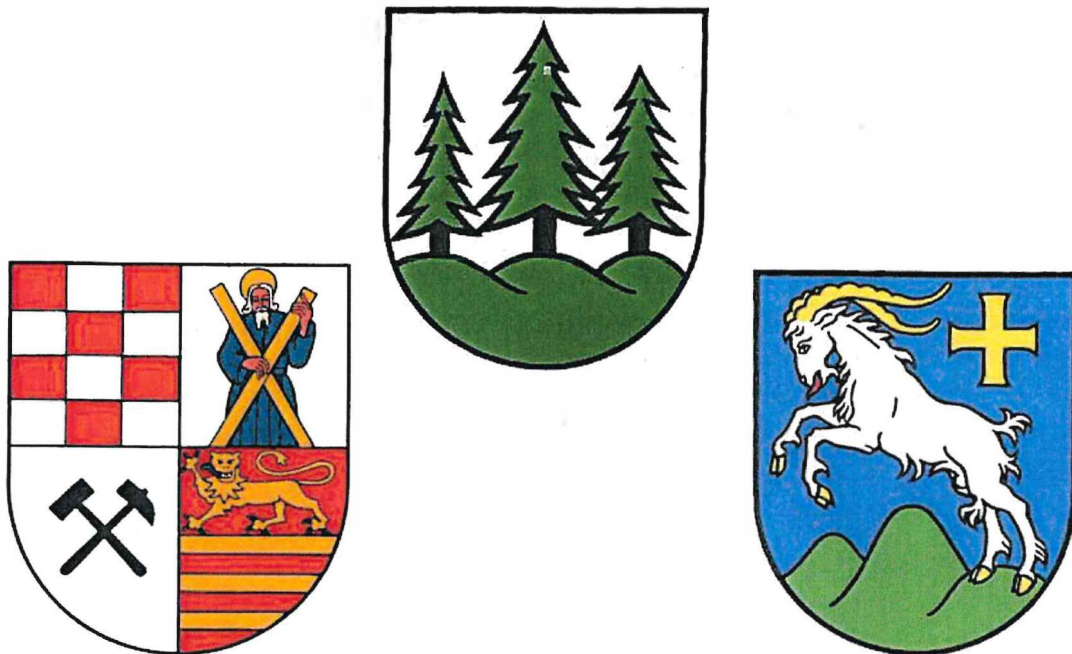


Nr. 1	Braunlage, 06. Dezember	Jahrgang 2021
-------	-------------------------	---------------

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
1	Hauptsatzung der Stadt Braunlage vom 02. Dezember 2021	2

Stadt Braunlage

Braunlage | St. Andreasberg | Hohegeiß



Hauptsatzung

Hauptsatzung für die Stadt Braunlage

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 1 Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „STADT BRAUNLAGE“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt in seinem Wappenschild auf drei Hügeln je eine Fichte.
- (2) Die Farben der Flagge sind grün/ weiß; die zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Braunlage“.
- (4) Die Ortschaft Hohegeiß und die Bergstadt St. Andreasberg sind berechtigt, ihre früheren Wappen und Flaggen als Zeichen der engeren Gemeinschaft zu führen.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 (1) Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 30.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 (1) Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
 - c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 (1) Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 30.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - d) Entscheidungen i.S.d. § 58 (1) Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 30.000 Euro übersteigt,
 - e) Verträge i.S.d. § 58 (1) Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher

(1) Die Stadtteile, bestehend aus:

den früheren Städten Braunlage und
der Bergstadt St. Andreasberg
sowie dem früheren Ortsteil Hohegeiß

bilden je eine Ortschaft, für die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher bestellt werden.

(2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse teil.

(3) Die Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung:

- a) Abgabe von Vorschlägen für die Bestellung von Betreuern
- b) Mithilfe bei gemeindlichen Versammlungen, Feierstunden und Festen in der Ortschaft
- c) die Ermittlung von Gefahren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Ortschaft gefährden und die Meldung der Gefahren an die Stadtverwaltung
- d) Vorschläge von Sammlern und Zählern für Zählungen, Untersuchungen, Sammlungen und Erhebungen für statistische Zwecke (z.B. Volks-, Wohnrau-, Viehzählungen, Bodennutzungserhebungen usw.)
- e) repräsentative Vertretung, sofern die Bürgermeister/ der Bürgermeister und die Vertreterin/ der Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters verhindert sind.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nach § 81 (2) NKomVG

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten eine/n ehrenamtliche/n Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die/der sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitungen der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt.

Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Braunlage zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 (1) NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Braunlage werden –soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist– im Internet unter der Adresse www.stadt-braunlage.de **im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Braunlage** verkündet bzw. bekannt gemacht.

Daneben erfolgt in allen Fällen ein Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften Braunlage, St. Andreasberg und Hohegeiß für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Ortschaften Braunlage, St. Andreasberg und Hohegeiß.

§ 8

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für die Ortschaften. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt im Internet unter der Adresse www.stadt-braunlage.de. Auf die Bereitstellung im Internet unter Angabe des Bereitstellungstages und der Internetadresse ist in der Tageszeitung „Goslarsche Zeitung“ nachrichtlich hinzuweisen.

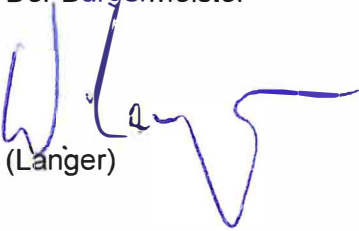
Daneben erfolgt ein Aushang in den Bekanntmachungskästen in den Ortschaften Braunlage, Bergstadt St. Andreasberg und Hohegeiß für die Dauer von zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung für die Stadt Braunlage vom 13.10.2011 in der Fassung vom 27.02.2013 außer Kraft.

Braunlage, den 02.12.2021

Stadt Braunlage
Der Bürgermeister


(Langer)

